Merkblatt „Gastschulverhältnisse“

Allgemeine Hinweise zur Stellung von Gastschulanträgen

1. Der Gastschulantrag ist bei der Sprengelschule rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres (spätestens am 01. Juli) einzureichen.
2. Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge (inkl. Fahrplannachweise) bearbeitet werden.
3. Verwenden Sie nur das Formular**,** das Sie auf unserer Homepage unter http://www.bsz-kelheim.de/index.php/anmeldung-an-der-berufsschule-kelheim abrufen können.
4. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist die Sprengelschule zu besuchen.

Verfahren

1. Der Gastschulantrag ist bei der **Sprengelschule** rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zu stellen.
2. Über den Sachaufwandsträger der Sprengelschule geht der Antrag an die
3. Gastschule und anschließend an den
4. Sachaufwandsträger der Gastschule zur Stellungnahme.

Sollte eine der vier Stellen dem Gastschulantrag nicht zustimmen, entscheidet bei Sprengelberufsschulen im Regierungsbezirk Niederbayern die Regierung von Niederbayern über den Gastschulantrag.

Grundsatz Sprengelpflicht

Nach Art. 42 Abs. 3 BayEUG besteht grundsätzlich Sprengelpflicht, d. h. die Schülerinnen und Schüler müssen die Schule besuchen, der sie laut Sprengel zugeteilt sind. Die Sprengelpflicht dient der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der Schüler auf die mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffenen und unterhaltenden Schulen. Da im Bereich der Berufsschule der Ort des Ausbildungsbetriebs maßgeblich für die Zuteilung zu einem Sprengel ist, kann dies für manche Schüler bedeuten, dass ihre Fahrtzeit zur Sprengelschule länger ist als dies bei einer anderen Berufsschule möglich wäre. Dies ändert jedoch nichts an der Sprengelpflicht, die Sprengelpflicht muss aufgrund des öffentlichen Interesses eingehalten werden. Ein Gastschulbesuch kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur in sehr seltenen und schwerwiegenden Ausnahmefällen genehmigt werden.